

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dichtheitsprüfung und Sanierungsmanagement

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die wir, die SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH, als Auftragnehmer erbringen; Abweichungen bedürfen ausschließlich unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten daher insbesondere für
 - a. Aufträge zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen
 - b. Aufträge zur Erbringung von Management- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen und oder deren Sanierung
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Angebotserstellung

1. Ein Angebot wird durch uns anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der vom Auftraggeber gemachten Angaben erstellt. Sofern nicht anders geregelt, haben unsere Angebote eine Gültigkeit bis 60 Tage nach Angebotsdatum.
2. Alle durch uns durchgeführten Beratungen, Empfehlungen und Hinweise basieren auf Erfahrungen und persönlicher Meinung des Angebotserstellers und sind generell unverbindlich. Dies beinhaltet auch die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Reparatur von Schäden.

III. Zustandekommen des Vertrages; Angebot und Auftragserteilung

1. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung einer Auftragserteilung oder einer schriftlichen Beauftragung / Bestellung durch den Auftraggeber zustande.
2. Im schriftlich unterbreiteten Angebot sind die zu erbringenden Leistungen durch die jeweiligen Positionen bezeichnet.
3. Darüber hinaus behält sich die SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH das Recht vor, Auskünfte über die Bonität ihrer Kunden einzuholen.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Informationen und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zur Verfügung stellen (z.B. Lagepläne, Bauzeichnungen, Skizzen und ähnliches sowie freien Zutritt zum Grundstück und Einhaltung von abgesprochenen Terminen). Er gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit erteilter Informationen.
2. Auf Wunsch des Auftragnehmers benennt der Auftraggeber eine für die sachliche und organisatorische Zusammenarbeit verantwortliche Person.
3. Wird der Auftraggeber bei Aufträgen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung oder Sanierung zum vereinbarten Termin nicht angetroffen und kann die Dichtheitsprüfung oder Sanierung aus diesem Grund nicht durchgeführt werden, wird für diese einmalige erfolglose Anfahrt kein zusätzliches Entgelt erhoben. Für jede weitere Anfahrt, bei der der Auftraggeber zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht angetroffen wird und die Dichtheitsprüfung oder damit im Zusammenhang stehende Vorarbeiten aus diesem Grund nicht durchgeführt werden können, wird eine Anfahrtspauschale in Höhe von EUR 250,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis, dass ihn an seiner Verhinderung kein Verschulden trifft.
4. Dem Auftraggeber bleibt darüber hinaus der Nachweis vorbehalten, dass solche Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

V. Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer ausdrücklich, Unteraufträge zur Erfüllung des Auftrags zu erteilen.

VI. Preise

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Zölle sowie Abgaben oder Gebühren ähnlicher Art.

VII. Zahlungsmodalitäten

Der vereinbarte Preis ist 10 Tage nach Fälligkeit und Rechnungsstellung der Abschlagsrechnung oder Schlussrechnung abzugs- und spesenfrei zu überweisen.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

1. Zahlungen dürfen nur an den Auftragnehmer und nicht an Dritte geleistet werden. Auch an Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers dürfen keine Zahlungen geleistet werden.
2. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Auftraggeber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
3. Zu einer Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

VIII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung den zur Zeit des Vertragsabschlusses in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Normen entspricht und frei von Mängeln ist, die auf nicht spezifikationsgerechte Ausführung zurückzuführen sind.
2. Die Gewährleistung beginnt bei Werkleistungen mit Abnahme oder mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme. Die Frist beträgt bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre. Bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht zwölf Monate. Im Übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist.
3. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nacherfüllung, Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung).
4. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung bleibt das Recht auf Rücktritt oder Minderung unberührt.
5. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn offensichtliche Mängel nicht binnen 2 Wochen ab Abnahme oder mangels Abnahme ab Inbetriebnahme der Anlage schriftlich angezeigt werden.
7. Nicht erkennbare Mängel müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt werden.

IX. Haftung

1. Für die Haftung der SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH gilt Folgendes:
 - a. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - c. Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die auf der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sind ausgeschlossen.
2. Schadenersatzansprüche verjähren, soweit nicht durch das Gesetz eine kürzere Frist vorgesehen ist, spätestens 12 Monate nach Erfüllung aller Hauptpflichten aus dem Vertrag oder, falls dies früher eintritt, ab Beendigung der Vertragslaufzeit. Bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, richtet sich die Verjährung für

- Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei einer dem Auftragnehmer zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 4. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
 5. Setzt der Auftraggeber oder ein Dritter von dem Auftragnehmer gelieferte Geräte, Anlagenteile oder von dem Auftragnehmer montierte Anlagen in einer Art und Weise oder zu einem Zweck ein, für die diese nach den Produktunterlagen oder Beschreibungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
 6. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter.

X. Kündigung

1. Das Kündigungsrecht der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag kündigt, verpflichtet er sich, dem Auftragnehmer einen Aufwandsersatz in nachgewiesener Höhe zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass solche Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

XI. Schlussbestimmungen

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Duisburg.
2. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.